

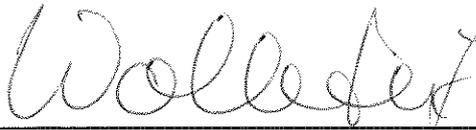
02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 69 vom 13.03.2014 zur Besetzung der
Stelle 5685 / Funktion techn. Sachbearbeiter(in)

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der Stelleninhaber wird zum 01.07.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.
Von der Stelle wird die pflichtige Aufgabe der baulichen Sondernutzung wahrgenommen. Neben der Erstellung der Erlaubnisse zur baulichen Sondernutzung wird ferner sichergestellt, dass die Bauarbeiten im Straßenraum nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und die Straßen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand hergestellt werden. Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsfeldes benötigt der / die Stelleninhaber/in technischen Sachverstand, um im Wege der fachgerechten Abnahme die Werterhaltung der Verkehrsflächen zu gewährleisten.
Da die pflichtige Aufgabe der baulichen Sondernutzung mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist und um auf Grund der erheblichen Fallzahlen die übergangslose Besetzung der Stelle mit einer technischen Fachkraft sicher zu stellen, wird neben der internen auch die externe Besetzung der Stelle befürwortet.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____


.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____.

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.1	5685 / techn. Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der Stelleninhaber wird zum 01.07.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.

Der Stelle obliegt die pflichtige Aufgabe¹ der baulichen Sondernutzung². Diese Aufgabe wird zusätzlich von der Stelle 4147 mit einem 30%-igen Stellenanteil wahrgenommen.

In 2013 wurden 586 Erlaubnisse auf bauliche Sondernutzung ausgestellt. Neben der Erstellung der Erlaubnisse wird ferner sichergestellt, dass die Bauarbeiten im Straßenraum nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und die Straßen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand hergestellt werden (Überwachung hinsichtlich Verdichtung, Deckenaufbau, Absperrmaßnahmen, Termineinhaltung). Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsfeldes benötigt der / die Stelleninhaber/in technischen Sachverstand, um im Wege der fachgerechten Abnahme die Werterhaltung der Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Der aktuell krankheitsbedingte Ausfall des Stelleninhabers zeigt, dass die Aufgabe durch das in der Abteilung vorhandene Personal nicht kompensiert werden kann. Der Grund ist die erhebliche Anzahl an Baumaßnahmen und der benötigte technische Sachverstand, aber auch die aktuelle Personalsituation innerhalb der Abteilung. Angesichts weiterer krankheitsbedingter Ausfälle ist gegenwärtig die Arbeitsfähigkeit der gesamten Abteilung gefährdet. Dieser Zustand würde sich durch die Nichtnachbesetzung der Stelle weiter intensivieren.

Entsprechend ist es zwingend erforderlich, dass eine übergangslose Nachbesetzung der Stelle mit einer technischen Fachkraft erfolgt. Aus organisatorischer Sicht wird deshalb neben der internen auch die externe Nachbesetzung befürwortet.

¹ Gemäß § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Gemäß § 57 Abs.5 Straßen- und Wegegesetz M-V sind die Bürgermeister der Gemeinden Straßenbaubehörde für die in ihrer Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

² Bauliche Sondernutzung ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch / verkehrlichen Zweck hinaus. Dazu zählen Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Aufstellung von Gerüsten, Containern, usw. Sie bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.